



2020/2789(RSP)

13.1.2021

ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 –
Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und
Maximilian Schrems („Schrems II“) – Rechtssache C-311/18
(2020/2789(RSP))

Juan Fernando López Aguilar

im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 – Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems („Schrems II“) – Rechtssache C-311/18 (2020/2789(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 7, 8, 47 und 52,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 – Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems¹ („Schrems II“),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner² („Schrems I“),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-623/17, Privacy International gegen Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2018 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Nutzung der Daten von Facebook-Nutzern durch Cambridge Analytica und den Auswirkungen auf den Datenschutz⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zur Überprüfung der Handelspolitik der EU⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO)⁷,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen 01/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten und die Empfehlungen 02/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62018CA0311&qid=1610640279033>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62014CJ0362>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0623>

⁴ P8_TA(2018)0315, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0315_DE.html

⁵ P8_TA(2018)0433, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0433_DE.html

⁶ P9_TA(2020)0337, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0337_DE.html

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de>.

- wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen⁸,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache „Schrems II“ darauf hingewiesen hat, dass ein willkürlicher Zugriff der Geheimdienste auf den Inhalt der elektronischen Kommunikation eine wesentliche Verletzung des in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Rechts auf Achtung der Kommunikation darstellt;
 - B. in der Erwägung, dass der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache „Schrems II“ darauf hingewiesen hat, dass die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) keine hinreichenden Rechtsbehelfe für Nicht-US-Bürger gegen die Massenüberwachung vorsehen und dass dies eine wesentliche Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt;
 - C. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission bereits in seiner EntschlieÙung vom 25. Oktober 2018 aufgefordert hat, den Datenschutzschild auszusetzen;

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. nimmt das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 zur Kenntnis, in dem der Gerichtshof die Gültigkeit des Beschlusses 2010/87/EU über Standardschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer bestätigte und sie als angemessenen Mechanismus zur Einhaltung des im EU-Recht vorgesehenen Schutzniveaus beurteilte; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Gerichtshof den Durchführungsbeschluss [EU] 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig erklärt hat;
2. ist der Ansicht, dass das Urteil des EuGH erhebliche Auswirkungen auf Angemessenheitsbeschlüsse in Bezug auf Drittländer hat; bekräftigt seine Überzeugung, dass Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich sind;
3. erklärt sich besorgt, dass der gesamte Fall „Schrems II“ vom irischen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Commissioner) eingeleitet wurde, anstatt eine Entscheidung im Rahmen seiner in Artikel 58 der DSGVO genannten Befugnisse zu treffen; hält es für höchst bedenklich, dass mehrere Beschwerden wegen Verstößen gegen die DSGVO, die am 25. Mai 2018 eingereicht wurden, vom irischen Datenschutzbeauftragten, der für diese Fälle federführend zuständig ist, noch nicht abschließend bearbeitet wurden; verurteilt aufs Schärfste den Versuch der irischen Datenschutzbehörde, die Gerichtskosten auf Maximilian Schrems abzuwälzen, was eine enorme Abschreckungswirkung zur Folge gehabt hätte; fordert die Kommission auf, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland einzuleiten, da es die Datenschutz-Grundverordnung nicht ordnungsgemäß durchsetzt;
4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, weitere Leitlinien in Bezug auf

⁸ https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_de
<https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/edpb-recommendations-022020-european-essential>

internationale Datenübermittlungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, herauszugeben und darin auch zusätzlichen Schutzmaßnahmen, die für Übermittlungen unter Anwendung von Standardschutzklauseln erforderlich sind, Rechnung zu tragen;

STANDARDSCHUTZKLAUSELN

5. nimmt den Entwurf des Durchführungsbeschlusses und den Entwurf von Standardschutzklauseln der Kommission zur Kenntnis; begrüßt, dass die Kommission derzeit eine Konsultation der Interessengruppen zu diesem Entwurf durchführt;
6. nimmt die Empfehlungen 01/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses (Recommendations 01/2020 of the European Data Protection Board on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data) zur Kenntnis; ist besorgt angesichts möglicher Konflikte dieser Empfehlungen mit dem Vorschlag der Kommission für Standardschutzklauseln; ist der Ansicht, dass genauer gefasste Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses erforderlich sind;
7. vertritt die Ansicht, dass es entscheidend ist, dass sich EU-Unternehmen auf solide Mechanismen verlassen können, die dem Urteil des EuGH entsprechen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der derzeitige Vorschlag der Kommission für Muster-Standardschutzklauseln allen einschlägigen Empfehlungen gebührend Rechnung tragen muss; befürwortet ein Instrumentarium von ergänzenden Maßnahmen, z. B. Sicherheitszertifizierungen und Verschlüsselungsgarantien, die von den Aufsichtsbehörden akzeptiert werden;
8. weist darauf hin, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union aufgrund des hohen Risikos einer Massenüberwachung nach diesen Standardschutzklauseln für die in den Anwendungsbereich des US Foreign Intelligence Surveillance Act fallenden für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht möglich ist; weist darauf hin, dass dieses Problem nur durch eine umfassende Reform der Überwachungspraktiken in den USA nachhaltig behoben und Rechtssicherheit für Unternehmen und betroffene Personen geschaffen werden kann;
9. weist erneut darauf hin, dass eine große Anzahl von KMU von Standardschutzklauseln Gebrauch machen; betont, dass Unternehmen und KMU dringend klare Leitlinien und Hilfestellungen bei der Anwendung und Auslegung des Gerichtsurteils brauchen;
10. hebt hervor, dass Verhandlungsmacht und Rechtsfähigkeit der europäischen KMU begrenzt sind, von denen erwartet wird, dass sie die komplexen Rechtsrahmen der verschiedenen Drittländer im Rahmen der vorgeschriebenen Selbstbewertung der Angemessenheit von Drittländern beurteilen; fordert die Kommission und den Europäischen Datenschutzausschuss nachdrücklich auf, die Notwendigkeit und Durchführbarkeit aller erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere für KMU, gebührend zu prüfen;
11. fordert die nationalen Aufsichtsbehörden nachdrücklich auf, in solchen Fällen von ihren jeweiligen Befugnissen gemäß Artikel 3 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses und gemäß Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch zu machen;

DATENSCHUTZSCHILD

12. stellt fest, dass der EuGH trotz des verbesserten Datenschutzeschildes im Vergleich zum Safe-Harbor-Abkommen feststellt, dass der EU-US-Datenschutzschild im Wesentlichen kein gleichwertiges und damit angemessenes Datenschutzniveau wie das der Datenschutz-Grundverordnung und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, insbesondere aufgrund der Bedingungen für den Zugriff von US-Behörden auf personenbezogene Daten, die im Rahmen des Datenschutzeschildes übermittelt werden, und des Fehlens von einklagbaren Rechten für betroffene Personen in der EU vor US-Gerichten gegen die US-Behörden;
13. weist erneut auf die EntschlieÙung des Parlaments von 2018 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes hin, in der das Risiko hervorgehoben wurde, dass der EuGH den Datenschutzschild für ungültig erklären kann;

MASSENÜBERWACHUNG UND RECHTSRAHMEN

14. bestärkt die Kommission darin, den Einsatz von Massenüberwachungstechnologien im Vereinigten Königreich weiter zu überwachen;
15. weist darauf hin, dass weder der California Consumer Privacy Act (CCPA) in den USA noch einer der bisherigen Vorschläge auf Bundesebene die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an ein angemessenes Datenschutzniveau erfüllen; fordert den US-Bundesgesetzgeber auf, ein starkes und umfassendes Datenschutzgesetz auf nationaler Ebene zu verabschieden, das diese Anforderungen erfüllt;
16. weist darauf hin, dass solche Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten von Verbrauchern und zum Schutz der Privatsphäre allein die vom Gerichtshof festgestellten Missstände bei der Massenüberwachung durch US-Geheimdienste und den unzureichenden Zugang zu Rechtsbehelfen nicht beheben werden; fordert den US-Bundesgesetzgeber auf, Änderungen an Artikel 702 des FISA Act, der Executive Order 12333 und der Presidential Policy Directive 28 erneut in Betracht zu ziehen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung des gleichen Schutzniveaus für EU- und für US-Bürger;

ANGEMESSENHEITSBESCHLÜSSE

17. fordert die Kommission auf, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass jedes weitere Abkommen mit den USA in vollem Umfang mit der Verordnung (EU) 2016/679, mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit jedem Aspekt des Urteils des EuGH in Einklang steht;
18. verweist auf die Verpflichtung der Kommission, alle im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse unter Anwendung der Schlussfolgerungen der Urteile in den Rechtssachen „Schrems I“ und „Schrems II“ zu überprüfen, um festzustellen, ob ein im Wesentlichen gleiches Schutzniveau gewährleistet ist;
19. fordert die Kommission auf, keinen neuen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die USA zu fassen, solange keine sinnvollen Reformen der Gesetze und Praktiken im Bereich der Informationsfreiheit durch Behörden, insbesondere für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Geheimdienste, eingeführt werden;

20. fordert die Kommission auf, eine aktualisierte Liste der Kriterien zu veröffentlichen, die sie bei der Beurteilung, ob ein Drittland für einen Angemessenheitsbeschluss in Frage kommt, berücksichtigt;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzausschuss und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.